



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Herrn
Heiko Langheim
Heidestr. 13
49076 Osnabrück

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Viktoria Reingolz

E-Mail
reingolz@osnabrueck.ihk.de

Tel.
0541 353-329
Fax
0541 353-99329

15. März 2019

Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO)

Herrn Heiko Langheim,
geb. 31.08.1971 in Lohne,
wohnhaft: Heidestr. 13, 49076 Osnabrück

wird gemäß § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung nachstehend genannter Tätigkeiten erteilt:

- Gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetz oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verwalten.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden: keine

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragte am 21.02.2019 bei der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO.

II.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der IHK ergibt sich aus § 34c Abs. 1 GewO i.V.m. §§ 3 VwVfG, 1 Abs. 1 Satz 1 sowie Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1.4 Nds. ZustVO-Wirtschaft.

III.

1. Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.
2. Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.
3. Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter wurde nachgewiesen.
4. Der Antragsteller hat zudem den Hauptsitz im Inland und übt die Tätigkeit auch im Inland aus.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück erhoben werden.

Freundliche Grüße

i.A.

V. Reingolz
Viktoria Reingolz
Sachbearbeiterin Gewerbeerlaubnisse



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Recht und Steuern

Allgemeine Hinweise:

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Gewerbes im Geltungsbereich der Gewerbeordnung; sie ist nicht übertragbar.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Durch die Erlaubnis werden etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen oder Rechte Dritter nicht berührt.

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, den Beginn des Gewerbebetriebes und den Beginn einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der örtlich zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Wenn die gewerbliche Tätigkeit **aufgegeben** wurde, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 GewO **schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt dadurch nicht.** Eine Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bedarf dann lediglich der erneuten Gewerbeanmeldung.

Hinweise für Wohnimmobilienverwalter

Der Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter ist während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/-in verzichtet auf die Erlaubnis.

Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils in einem Umfang von 20 Stunden weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen.